

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vorhaben durch das Kulturamt
(Projektförderung) der Stadt Neustrelitz

Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 25.9.1997
Ergänzung der Richtlinie Pkt. 5.2.8.

Nr. S97/31-445

Beschluss Stadtvertretersitzung vom 3.4.1999

Nr. S99/44-625

Inhalt:

1. Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Merkmale der Förderung
4. Zuschussarten
5. Das Verwaltungsverfahren
6. Schlussbestimmung

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994, § 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 43, Abs. 1, § 46, Abs. 3 und § 47 gewährt die Stadt, vertreten durch das Kulturamt, Zuwendungen für kulturelle Vorhaben.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Neustrelitz entscheidet auf der Basis des Gegenstandes und der Merkmale der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind kulturelle Maßnahmen aus folgenden Bereichen:

2.1. Musik

- Musikangebot in der Stadt
(wie z.B. Jugendkonzerte, Chor- und Kammermusik, Jazz, Tanz- und Unterhaltungsmusik, Blasmusik und Folklore)
- Unterstützung des Konzertlebens und der Musikfeste
(wie z.B: Sängerfest, Musiksommer, Festspiele Mecklenburg-Vorpommern, Jugend musiziert)
- Angebote moderner und zeitgenössischer Musik
(Begegnungen mit Komponisten und Künstlern)

2.2. Literatur

- Autorenlesungen, Literarisch-musikalische Veranstaltungen
- Thematische Lesereihen
- Maßnahmen zur Leseförderung (Bücherfrühling)

2.3. Bildende Kunst

- Kommunale und regionale Vorhaben
(Pleinairs, Werkstatttage, Ausstellungen)
- Zuschüsse für Kataloge
- Erstaussstellungen junger Künstler
- Projekte in Kultureinrichtungen und Galerien
- Projekte zu „Kunst im öffentlichen Raum“

- Projekte zur künstlerischen Fotografie
- Kunstpraktika, die gezielt bestehende Kompetenzen einbinden (Künstlerförderung)

2.4. Darstellende Kunst

- Durchführung von Projekten freier Gruppen und Träger (Musiktheater, Schauspiel, Kabarett)
- Projekte des Amateurtheaterschaffens (Schulprojekte, Laienspiel, Tanz)

2.5. Filmkunst (Projekte freier Gruppen und Träger)

- Präsentation von gesellschaftlich/sozial-engagierten und künstlerisch ambitionierten Filmen (Dokumentar- und Spielfilme, Kurz- und Experimentalfilme, Kinder- und Jugendfilme)
- Sichtbarmachung regionaler, nationaler und internationaler Filmkunst (insbesondere europäische Filme)
- Filmreihen (thematisch, wie auch Portraits von Regisseuren, Schauspielern und anderen Filmschaffenden)
- Filmgespräche mit Filmkünstlern (Regisseure, Schauspieler, Kameraleute u.a.)
- Open Air Kino

2.6. Soziokultur

- Angebote des kooperativen Zusammenwirkens von Kulturschaffenden und Publikum (Möglichkeiten neuer Wege zum sozialen Miteinander und des kulturellen Austausches)
- Diskussionsveranstaltungen mit Kulturschaffenden und kompetenten Vertretern des geistig-kulturellen Lebens
- Begegnungen der verschiedenen Kunst- und Kulturbereiche
- Projekte, die das Engagement von Schulen und Vereinen themenbezogen bündeln
- Angebote unterschiedlicher Interessenwahrnehmung und neuen Inhaltes (Stärkung kultureller Vielfalt)

2.7. Kulturelle Jugendarbeit

- Zuwendungen für Projekte im Bereich der Jugendkultur
(z. B. Landesrockfestival, Oper-air-Mix)
- Förderung der Amateurgruppen
- Innovative Projekte in allen Bereichen der Jugendkultur

2.8. Volkskunst

- Projekte zum Brauchtum und Kunsthandwerk
- Pflege von Tanz- und Trachtenarbeit
(Trachtentreffen, Mecklenburger Hochzeit, Parkfest, Feuerwehrfest)
- Projekte zur Pflege der Volkskunst

2.9. Heimatpflege

- Projekte zur Stadtgeschichte in Wort, Bild und Ton
(stadtgeschichtliche Veröffentlichungen, Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen, Jubiläen)
- Pflege der plattdeutschen Sprache
(Vereinsarbeit, Lesewettbewerb, literarische Veranstaltungen)

2.10. Städtepartnerschaftliches Zusammenwirken

- Unterstützung von Maßnahmen, die unter den Punkten 2.1. bis 2.8. aufgeführt sind und aus denen gemeinsame Angebote in Neustrelitz geschaffen werden.
- Maßnahmen aus Neustrelitz im Ausland, die die partnerschaftlichen Beziehungen stärken.
- Begegnungen von Personen und Gruppen zu kulturellen Inhalten, die Kenntnisse voneinander und Verständnis füreinander bewirken.

2.11. Denkmalpflege

- Bezuschussung für den Erhalt oder die Schaffung von Gedenksteinen, -tafeln, die auch von städtischem Interesse sind.

3. Merkmale zur Förderung

Gemäß Pkt. 2 dieser Richtlinie können durch das Kulturred der Stadt Maßnahmen gefördert werden, die von folgenden Merkmalen bestimmt sind:

- die Maßnahme ermöglicht eine soziale Verflechtung
- das zu fördernde Angebot erreicht eine Öffentlichkeit, die weiter über die eigenen Vereinsmitglieder hinausgeht
- das Angebot bildet neue Formen des Zusammenwirkens im Leben der Stadt
- mit kulturpädagogischer Arbeit wird Kreativität und Erlebnisfähigkeit gefördert, die zur Wissensbereicherung beiträgt
- mit der Verflechtung verschiedener Kulturbereiche werden generationsverbindende Angebote geschaffen
- Schutz von Kulturgütern und die Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes
- Projekte, die für Kulturschaffende einen Rahmen bilden, kritische und provozierende Ausdrucksformen im Kollegenkreis zu prüfen und zur Kritik zu stellen
- Projekte, die in ihrer Zielstellung ein kontinuierliches Angebot in der Stadt darstellen

4. Zuschussarten

Folgende Arten der Zuschüsse können bewilligt werden:

4.1. Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung werden zu bestimmten Kostenpositionen oder zu dem gesamten Kostenplan feste Zuschussbeträge gewährt.

4.2. Fehlbedarfsfinanzierung

Die Fehlbedarfsfinanzierung deckt nur diejenigen Kosten ab, die durch den Antragsteller selbst nicht erwirtschaftet oder in Form anderer Zuschüsse erzielt werden können.
(Wenn die Eigeneinnahmen höher sind als geplant, reduziert sich der Zuschussbetrag!)

4.3. Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung übernimmt die Stadt einen im Bewilligungsbescheid festgelegten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Kosten.

4.4. Vollfinanzierung

Bei der Vollfinanzierung werden alle mit einer Maßnahme verbundenen Kosten von der Stadt getragen.

5. Das Verwaltungsverfahren

5.1. Allgemeine Grundsätze

- Es darf nur ein Antrag an die Stadt hinsichtlich einer Maßnahme gerichtet werden.
- Die geförderten Maßnahmen sind in ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- Von einer im Vorjahr erfolgten Förderung kann keine weiterführende Förderung abgeleitet werden.
- Förderfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Personal- und Sachkosten, sowie Ausrüstungsgegenstände in einem Wertumfang bis maximal 800,00 DM.
Ausrüstungen über 800,00 DM stellen Investitionen dar und werden nicht gefördert.
- Eine Rücklagenbildung aus städtischen Fördermitteln ist unzulässig.
Ist dem Zuwendungsempfänger bekannt, dass die bewilligten finanziellen Mittel nicht in voller Höhe benötigt werden, ist die verbleibende Restsumme der Stadt unverzüglich zurückzuzahlen.
- Bei Veröffentlichungen oder anderen Informationen bitten wir, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Neustrelitz hinzuweisen.

5.2. Bestandteile eines Zuschussantrages

Die Bestandteile eines Zuschussantrages, der an das Kulturamt der Stadt auf einem Formblatt gestellt werden muss, sind der Zuschusszweck (ausführliche Beschreibung der Maßnahme), der Kostenplan und der Finanzierungsplan.

5.2.1. Zuschusszweck

Der Zuschusszweck sollte im Einklang zu Pkt. 2 (Gegenstand der Förderung) bzw. Punkt 3 (Merkmale zur Förderung) stehen.

Die Maßnahme muss ausführlich und umfassend beschrieben sein und sollte die Wichtigkeit des Vorhabens unterstreichen.

5.2.2. Kostenplan

Der Kostenplan enthält eine Aufstellung aller Kosten. Dabei ist es wichtig, nicht nur die Kosten aufzuführen, die dem Antragsteller dadurch entstehen, dass er Dienstleistungen In Anspruch nimmt und Materialien kauft, sondern dass auch Eigenleistungen, Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Räumen, Gerätemieten usw. kenntlich gemacht werden.

Mit dieser Aufstellung von Dienstleistungen und Eigenleistungen wird deutlich gemacht, dass nicht die Stadt alle Kosten als Zuschuss gewähren soll, sondern dass eine ausreichende Eigenbeteiligung an den Leistungen und Kosten durch den Antragsteller gegeben ist (außer bei der Gewährung von Zuschüssen als Vollfinanzierung).

Die Einzelansätze des Kostenplanes dürfen um bis zu 20 % v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

5.2.3. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält eine Aussage darüber, wie die Kosten des Kostenplanes aufgebracht werden sollen (z.B. durch Eintrittsgelder, Mieteinnahmen, Spenden, Verkaufserlöse, Eigenleistungen, Zuschüsse).

Es ist notwendig, im Finanzierungsplan deutlich zu machen, bei welchen anderen Zuschussgebern man Zuschüsse für das Projekt beantragt hat.

5.2.4. Zeitpunkt der Antragstellung

Jährlich können Anträge für Zuschüsse bis zum 30.9. eines Jahres für das folgende Jahr an das Kulturamt der Stadt gestellt werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Projekte in die Haushaltsplanung für das Folgejahr mit aufzunehmen.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und werden abgelehnt.

Öffentliche Zuschüsse für Projekte, die bereits vor dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen oder durchgeführt worden sind, können nicht gewährt werden.

Manchmal ist es notwendig, mit einem Projekt zu beginnen, ohne dass man eine Mitteilung über die Gewährung eines Zuschusses erhalten hat. In diesem Fall ist es möglich, einen schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn beim Kulturamt der Stadt zu stellen.

5.2.5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kulturelle oder ähnliche Einrichtungen, freie kulturelle Gruppen, Verbände, Vereine und natürliche Personen sein.

5.2.6. Entscheidungsverfahren

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet das Kulturamt der Stadt bis zu 1.000,00 DM selbst. Anträge für höhere Zuwendungen unterliegen der Zustimmung des Kulturausschusses.

5.2.7. Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid ist die verbindliche schriftliche Zusage der Stadt zur Verwendung der Gelder und gibt an, wie hoch der zu gewährende Zuschuss ist und welche Bedingungen bei der Realisierung des Projekts erfüllt sein müssen.

Im Bewilligungsbescheid steht:

- dass die bestätigten Mittel abgerufen werden können
- der Termin, zu dem der Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss

Die finanziellen Mittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2.8. Mittelabruf

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann die Zuwendung durch einen Mittelabruf 2 Monate vor Beginn der Maßnahme beim Kulturamt der Stadt abgefordert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Dringlichkeit nachgewiesen werden kann.

Wenn vom Antragsteller der Verwendungsnachweis für ein von ihm durchgeführtes Projekt des Vorjahres noch nicht vorgelegt wurde, wird die im Bewilligungsbescheid benannte Zuwendung nicht ausgereicht.

5.2.9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, für dessen Maßnahme der Zuschuss gewährt wurde, soll 3 Monate nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens bis 31. März des Folgejahres in Form von prüfbaren Unterlagen zur Abrechnung vorgelegt werden.

Diese Abrechnung muss auf einem Formblatt erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge nachzuweisen.

Wichtig ist, dass die Originalbelege dem Zuschussantrag entsprechen und dass diese prüffähig aufbereitet werden.

Die Zuwendungsempfänger erkennen das Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes an.

5.2.10. Rückforderung

Bei einer Überschreitung der Kosten gemäß Kostenplan kann man nicht damit rechnen, einen erhöhten Zuschuss zu bekommen.

Bei Unterschreitung der geplanten Kosten muss man damit rechnen, dass ein Teil des Zuschusses zurückgefordert wird. Diese finanziellen Mittel können innerhalb eines Jahres nach Abrechnung durch das Kulturamt der Stadt zurückgefordert werden.

6. Schlußbestimmung

Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.